

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Leistungen  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

12. Dezember 2018

### **Anpassung des Vertriebsanteils nach Artikel 38 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Anpassung des Vertriebsanteils nach Art. 38 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau antwortet gerne wie folgt:

Mit der Anpassung des Vertriebsanteils (respektive der Marge) soll das Abgeltungsmodell für die Vertriebsleistung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln neu geregelt werden. Vordergründig sollen dabei negative Anreize bei Abgabe und Verkauf von Arzneimitteln eliminiert werden sowie die Abgabe von preiswerten Generikas gefördert werden. Zudem werden die Parameter für die Berechnung des Vertriebsanteils aktualisiert, womit Einsparungen zugunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich sind.

Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass mit der Anpassung Schwelleneffekte und Fehlanreize beseitigt oder zumindest verringert werden sollen. Ebenso ist nachvollziehbar, dass auch die Vertriebskanäle etwas zur Kostendämpfung beitragen sollen. Insbesondere kann den tiefen Zinsen der letzten Jahre durchaus Rechnung getragen werden. Wie in den Erläuterungen jedoch ausgeführt wird, wurde eine solche Preisanpassung bereits früher vorgenommen und von den Abgabestellen der Vertriebskette getragen.

Es steht zu befürchten, dass vor allem kleinere oder sehr kleine Betriebe wie Quartierapotheken, welche bereits jetzt mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfen, eine neuerliche Senkung nicht mehr verkraften könnten. Dies würde für die wohnortnahe Versorgung der älteren und kranken Bevölkerungsteile eine Verschlechterung bedeuten.

Zudem dürfte sich die Senkung des Vertriebsanteils auf die Lagerhaltung auswirken, insbesondere im Bereich der sehr teuren Arzneimittel. Dies dürfte in zweierlei Hinsicht Auswirkungen haben: Arzneimittel, die von der Abgabestelle nicht vorrätig sind, sondern zuerst bestellt werden müssen, verhindern einen raschen Therapiebeginn, der oftmals angezeigt ist. Zum andern kann den immer häufiger werdenden Lieferengpässen nicht eine Lagerhaltung bei den Abgabestellen entgegengesetzt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ersucht das Bundesamt für Gesundheit um eine Überwachung der Auswirkungen. Sollte sich die Arzneimittelversorgung beispielsweise aufgrund einer versorgungsrelevanten Abnahme von Abgabestellen oder einer geänderten Lagerhaltung verschlechtern, wären unverzüglich Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatschreiberin

Beilage

- Vernehmlassungsformular

Kopie

- [abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung  
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

---

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Kanton : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : 5001 Aarau

Kontaktperson : Barbara Hürlimann, Leiterin Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales

Telefon : 062 835 29 28

E-Mail : [barbara.huerlimann@ag.ch](mailto:barbara.huerlimann@ag.ch)

Datum : 12. Dezember 2018

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen: [abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung  
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

**Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
RR AG	<p>Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass mit der Anpassung Schwelleneffekte und Fehlanreize beseitigt oder zumindest verringert werden sollen. Ebenso ist nachvollziehbar, dass auch die Vertriebskanäle etwas zur Kostendämpfung beitragen sollen. Insbesondere kann den tiefen Zinsen der letzten Jahre durchaus Rechnung getragen werden. Wie in den Erläuterungen jedoch ausgeführt wird, wurde eine solche Preisanpassung bereits früher vorgenommen und von den Abgabestellen der Vertriebskette getragen.</p> <p>Es steht zu befürchten, dass vor allem kleinere oder sehr kleine Betriebe wie Quartierapotheken, welche bereits jetzt mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfen, eine neuerliche Senkung nicht mehr verkraften könnten. Dies würde für die wohnortnahe Versorgung der älteren und kranken Bevölkerungsteile eine Verschlechterung bedeuten.</p> <p>Zudem dürfte sich die Senkung des Vertriebsanteils auf die Lagerhaltung auswirken, insbesondere im Bereich der sehr teuren Arzneimittel. Dies dürfte in zweierlei Hinsicht Auswirkungen haben: Arzneimittel, die von der Abgabestelle nicht vorrätig sind, sondern zuerst bestellt werden müssen, verhindern einen raschen Therapiebeginn, der oftmals angezeigt ist. Zum andern kann den immer häufiger werdenden Lieferengpässen nicht eine Lagerhaltung bei den Abgabestellen entgegengesetzt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ersucht der Regierungsrat das Bundesamt für Gesundheit jedoch um eine Überwachung der Auswirkungen. Sollte sich die Arzneimittelversorgung beispielsweise aufgrund einer versorgungsrelevanten Abnahme von Abgabestellen oder einer geänderten Lagerhaltung verschlechtern, wären unverzüglich Gegenmassnahmen zu ergreifen.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)